



---

Regierungsrat

Luzern, 14. Mai 2019

## STELLUNGNAHME ZU MOTION

**M 651**

Nummer: M 651  
Eröffnet: 03.12.2018 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 14.05.2019 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 502

### **Motion Stutz Hans und Mit. über eine Verfassungsgrundlage zur Umsetzung des Klimaschutzes**

Unser Rat anerkennt das in der Motion vorgebrachte Anliegen, dass die Themen Klimaschutz und Klimaadaptation von grosser Wichtigkeit sind. Die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens auf nationaler Ebene erfolgt derzeit auf Stufe Bund. Auch auf kantonaler Ebene gehen wir die weitere Massnahmenplanung zur Umsetzung der Klimaziele gezielt und koordiniert an (vgl. unsere Antwort auf die Postulate P 677 Schuler Josef sowie P 716 Peyer Ludwig namens der CVP-Fraktion).

Die geforderte Ergänzung der Kantonsverfassung lehnen wir jedoch aus den nachfolgenden Gründen ab:

Änderungen an einem grundlegenden Erlass wie der Kantonsverfassung sollten von vornherein nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Im Rahmen der parlamentarischen Debatte im Jahr 2006 entschied sich Ihr Rat – entgegen dem Antrag der Verfassungskommission, aber in Übereinstimmung mit unserem Rat – die Regelungsdichte vor allem im Bereich der Grundrechte und der Staatsaufgaben zurückzunehmen. Auf eine sogenannte Vollverfassung, die alle fünf Hauptfunktionen einer Verfassung umfassend erfüllte, wurde in der parlamentarischen Debatte ausdrücklich verzichtet (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates, GR 2006, S. 1826 und S.1868). Die Verfassung sollte sich auf Unerlässliches und Wesentliches beschränken. Die Aufnahme einer Bestimmung zum Schutz des Klimas würde diese bewusst gewählte und durchdachte Systematik unterlaufen.

In § 11 der Kantonsverfassung, der die kantonalen Aufgaben regelt, sind die Bereiche Umweltschutz und Energie bereits ausdrücklich festgehalten. Und in § 12 Absatz 3 der Kantonsverfassung ist verankert, dass Kanton und Gemeinden darauf zu achten haben, dass die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten werden. Dazu gehört auch der Klimaschutz.

Schliesslich sollte eine auf das Wesentliche und Unerlässliche reduzierte Kantonsverfassung keine Regelungen wiederholen, die in Gesetzen des Bundes und des Kantons bereits vorhanden sind und ohnehin gelten. Die für die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens notwendigen Gesetzesrevisionen, namentlich das CO<sub>2</sub>-Gesetz, werden derzeit auf Stufe Bund erarbeitet.

Wir beantragen Ihnen daher, die Motion abzulehnen.